Kreis-Blatt

des

Königlich-Preußischen Landraths

zu Thorn.

Nro. 26. Freitag, den 27. Juni **1845.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 84. JN. 6653.

Die Consignation der für den Fall einer Mobilmachung der Armee vorhandenen brauchbaren Pferde soll in Gemäßheit des im Amtsblatt pro 1837 No. 32 pag. 213 abgedruckten Reglements vom 28. September 1836 für dieses Jahr

Sonnabend den 19. Juli c.

statt finden.

Die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsvorstände werden demnach ersucht, hiervon sämmtliche Pferdebesitzer des Kreises in Kenntniß zu setzen und dieselben anzuweisen, sämmtliche Pferde vom 5. bis zum vollendeten 10. Jahre, mit Ausnahme der Hengste und tragenden Stuten, am genannten Tage 7 Uhr Morgens den kreisständischen Kommissarien mittelst einer speciellen Nachweisung vorzuführen.

Die kreisständischen Kommissionen für die resp. Bezirke bestehen jetzt aus den Herren

I. Für den Bezirk Podgurz:

1) Bürgermeister Kuwert in Podgurz,
2) Mühlenbesitzer Wolfram in Brandmühle,
3) Einsasse Janz in Niszewken.

II. Für den Bezirk Thorn:

1) Stadtrath Rosenow in Thorn,
2) Gutsbesitzer Lieutenant Elsner in Catharinenflur.

III. Für den Bezirk Renczkau:

1) Rittergutsbesitzer Schmidt auf Slomowo,
2) Rittergutsbesitzer Wolff auf Skludzewo,
3) Einsasse Windmüller in Pensau.

IV. Für den Bezirk Culmsee:

1) Bürgermeister Kaun in Culmsee,
2) Rittergutsbesitzer Hertel auf Zajonskowo,
3) Rittergutsbesitzer v. Hippel auf Dzwirzno.

V. Für den Bezirk Kowalewo:

1) Rittergutsbesitzer Wolff auf Gronowo,
2) Gutsbesitzer Kubyck in Szychowo,
3) Gutsbesitzer Meier in Orzechowo.

Die Gestellung der Pferde erfolgt:

I. nach Podgurz, aus:

Podgurz, Stewken, Rudak, Brandmühle, Czerpitz, Duliniewo, Glinke, Lugi, Jesuitergrund, Konkol, Kluczyk, Korzeniec, Kozybor, Niedermühle, Gr. Niszewken, Kl. Niszewken, Vorwerk Niszewken, Philippmühle, Piask, Rohrmühle, Stronsk, Zieleniec, Grabiasche Güter und Bauerdörfer, Stanislawowo-Sluzewo, Czernewitz, Brzoza, Ottloczyn, Ottloczynek, Kutta;

II. nach Thorn, auf den neustädtischen Markt, aus:

Thorn, Mocker, den Mockerschen Vorwerken und Etablissements, Groch und den dazu gehörigen Bauerdörfern, Neudorf, Ostrow, Kompanie, Smolnik, Zlotterie, Leibitsch, Antoniewo, Bilawa, Buchta, Dorf und Vorw. Kaszczorek, Wolffsmühle, Wygodda, Rubinkowo, Wieczorkowo, Weißhoff, Rothwasser, Barbarken, Catharinenflur, Kleefelde, Lulkau, Lissomitz, Zakrzewko, Tyllitz, Dorf und Vorwerk Ostaszewo, Piwnitz, Rosenberg, Swirczyn, Swyrczynko, Ollek, Leszcz, Chorab, Folsong, Rogowo, Rogowko, Gostkowo, Dorf, Vorwerk und Freischulzerei Papau, Seide, Dorf und Vorwerk Grembocżyn, Gurske, Przysiek, Schwarzloch, Lipnitzken, Friedrichsthal, Alt Thorner-Kämpe, Jankower-Kämpe, Krowieniec, Okrazyner-Kämpe, Ziegelei;

III. nach Renczkau, aus:

Renczkau, Skludzewo, Gierkowo, Ottowitz, Cychoradz, Berghoff, Lonzyn, Lonzynek, Dorf und Schloß Birglau, Czarnowo, Steinort, Stanislawken, Dorf und Vorw. Toporzysko, Pensau, Gr. und Kl. Bösendorf, Guttau, Smoln, Smolnick, Blottgarten, Roßgarten, Schwarzbruch, Ziegelwiese, Sieroko, Wybcz, Siemon, Slomowo, Przecznosche Güter, Koryth, Neubruch, Popielno;

IV. nach Culmsee, aus:

Culmsee, Vorw. Culmsee, Adl., Dorf und Vorwerk Grzywno, Kuczwali, Alt und Neu Archidiakonka, Alt und Neu Skompe, Chrapitz, Bielczyn, Brochnowko, Browina, Brochnowo, Zengwirth, Kowros, Aleenhoff, Witrembowitz, Pluskowenzsche Güter, Mirakowo, Kuchnia, Eisenau, Elisenhoff, Zelgno, Dzwierzno, Zajonskowo, Dziemion, Wittkowo, Dorf, Vorw. und Freischulzerei Papowo, Folgowo, Staw, Dorf und Vorw. Konczewitz, Nawra, Warszewitz, Biskupitz, Pigrza, Mittenwalde;

V. nach Kowalewo, aus:

Kowalewo, Domaine Kowalewo und Neuschönsee, Sczychowo, Silbersdorf, Sirakowo, Plywaczewo, Dorf und Vorw. Zielen, Zazielen, Gappa, Borrek, Mlynitz, Brzezynko, Bierzgel, Pachur, Pruskalonka, Szewo, Chelmoniesche Güter, Bielsk, Bielskerbuden, Bielskergesträuch, Strembaczno, Topielliec, Lenga, Elgiszewo, Papiernia, Struff, Krupka, Olesiek, Borowno, Turznosche Güter, Gronowosche Güter, Königl. Gronowko, Slawkowo, Morczyn, Lipowitz, Alt, Neu und Vorw. Kamionken, Neuhoff Richnau, Kielbaczyn, Mlewo, Mlewiec, Wengorczyn, Rinsksche Güter und Bauerdörfer, Nielub, Bachorze, Orzechowo, Leszno, Marienhoff.

Die Schulzen und Ortsvorsteher, welche die Pferde aus ihrem Orte an den Versammlungsort begleiten müssen, sind gehalten, den Herren Kommissarien ein vollständiges Verzeichniß aller an jedem Orte vorhandenen Pferde, sie mögen zum Betriebe der Landwirthschaft oder sonstiger Geschäfte gehalten werden, mit genauer Angabe ihres Alters und Geschlechts, ihrer Größe, so wie ihrer Farbe und Abzeichen, zu übergeben. Dasselbe gilt bei den Wohllöbl. Dominien, welche einen zuverlässigen Wirthschafter mit der Begleitung der Pferde beauftragen können.

Sollten wider Erwarten in der Gestellung der Pferde etwa manche Eigenthümer sich säumig finden lassen, so werden dieselben nicht nur allein durch Zwangsmaßregeln, welche die Umstände und die unverzüglich nöthige Erreichung des Zwecks gebieten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten, sondern auch in Gemäßheit des Reglements des Herrn Oberpräsidenten v. Schön Excellenz vom 28. September 1836 Amtsblatt pro 1837 Nro. 32 pag. 213 bis 226 mit einer polizeilichen Strafe von 5 bis 50 Rtlr. belegt werden.

Von der Gestellung sind nur die Postpferde in der etatsmäßigen Zahl und die Dienstpferde der Beamten ausgeschlossen.

Das Druckpapier zu den von den Herren Bezirks-Commissarien aufzustellenden Listen wird denselben von mir zugeschickt werden.

Thorn, den 23. Juni 1845.

No. 85.
JN. 690 R.

Wenngleich die Krätzkrankheit nicht mehr in dem Maaße wie früher hervortritt, so ist doch bei dem Ersatz-Geschäft im vergangenen Jahre noch eine nicht unbedeutende Anzahl von Krätzkranken ermittelt worden.

In Folge höherer Veranlassung sollen mit Bezug auf das Regulativ vom 8. August 1835 Gesetzsammlung pro 1835 pag. 242 zur Vertilgung der Krätzkrankheit die geeignetesten Mittel angewendet, und mit nachdrücklicher Strenge verfahren werden. Ferner ist es angemessen gefunden, die Ersatzmannschaften und Wehrleute vor ihrer Musterung resp. Einziehung einer Controlle durch die Kommunal-Behörden, und im Zweifelfalle einer Besichtigung durch den Kreis-Medizinal-Beamten, so wie demnächst dem nöthigen Heilverfahren zu unterwerfen.

Ich empfehle die genaueste Befolgung dieser Bestimmung und werde in vorkommenden Fällen von der Kommunal-Behörde den Beweis verlangen, daß die beim Kreis- resp. Departements-Ersatz-Geschäft, und bei den Landwehrübungen mit der Krätze behaftet, angetroffenen Individuen der vorgeschriebenen Kontrolle unterworfen gewesen, und wo dies nicht der Fall gewesen, oder in Absicht des Heilverfahrens den Kommunal- oder Ortsbehörden Vernachläßigungen zur Last fallen, die § 78 des gedachten Regulativs verordnete Strafe festsetzen.

Damit etwanige Entschuldigungen wegfallen, mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in zweifelhaften Fällen und wenn bei der Kontrolle der Mannschaften der Krätzausschlag von den Kommunalbehörden nicht genau erkannt wird, die betreffenden Personen dem Herrn Kreisphysikus und Sanitätsrath Dr. Weese zur Feststellung der Krankheit vorzustellen sind.

Von jedem Krankheitsfall und dem getroffenen Kurverfahren ist mir besondere Anzeige zu machen.

Thorn, den 24. Juni 1845.

No. 86.
JN. 6599.

Im Verfolg meiner Kreisblatts-Verfügung vom 8. Mai c. ersuche ich die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsvorstände ergebenst, denjenigen Privatlehrern und Lehrerinnen, welche sich bis zum 1. August c. darüber nicht auszuweisen vermögen, daß sie die erforderlichen Schritte zur Erlangung des vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheins der Königl. Regierung, gethan haben, das fernere unbefugte Ertheilen von Privatunterricht ad protocollum zu untersagen und die diesfällige Verhandlung mir bis zum 10. August d. J. einzureichen.

Thorn, den 18. Juni 1845.

No. 87.
JN. 699 R.

Die Königl. Regierung zu Cöslin hat durch Ueberdruck der von dem Königlichen General-Stabe herausgegebenen und im Maaßstabe von 1: 100,000 aufgenommenen Karte von Pommern, Kreis-Karten sämmtlicher Kreise des dortigen Departements anfertigen lassen. Die Kreise Fuerstenthum und Lauenburg-Buetow enthalten jeder zwei Blätter, jeder der übrigen Kreise ein Blatt, der Preis jedes Blatts beträgt 7½ Sgr.

Die Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden werden veranlaßt auf diese Karten Subscriptionen zu sammeln und mir das Resultat in 3 Wochen anzuzeigen.

Thorn, den 24. Juni 1845.

No. 88.
JN. 6773.

In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. ist dem Rittergutsbesitzer Herrn Kadatz auf Rubinkowo eine schwarzbraune Stute, 2½ Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, im linken Auge einen kleinen weißen Flecken, wodurch jedoch die Sehkraft nicht behindert wird, von

der Weide gestohlen worden, welches Behufs Vigilanz mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Herr Kadatz demjenigen, der ihm zum Wiederbesitz dieses gestohlenen Pferdes verhilft oder den Dieb namhaft macht, eine Belohnung von 5 Rtlr. zugesichert hat.

Thorn, den 25. Juni 1845.

No. 89.
JN. 6588.

Am 9. d. M. ist dem Fuhrwerk des Schulzen Golski aus Staw, ein kleiner weißer Hund, von Thorn bis Staw nachgelaufen.

Der rechtmäßige gehörig legitimirte Eigenthümer dieses Hundes wird aufgefordert, solchen innerhalb 4 Wochen bei dem Schulzen Golski in Staw in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist den gesetzlichen Bestimmungen gemäß weiter verfügt werden wird.

Thorn, den 18. Juni 1845.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es soll die Erhebung des Chausseegeldes am Schlagbaum der Culmer Straße vom 1. Juli bis zum 31. Dezember d. J.

Montag, den 30. d. Mts.

Vormittags 10 Uhr zu Rathhause vor dem Stadsecretair Herrn Depke öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen in der Registratur eingesehen werden können.

Ohne Kaution von 150 Rtlr. wird Niemand zum Gebot gelassen.

Thorn, den 19. Juni 1845.

Der Magistrat.

Da sich in dem am 16. d. M. angestandenen Termin zur Verpachtung der niedern Jagdnutzung auf den Feldmarken:

1) Wielsonz, 2) Szeroslugi und Goringen und 3) Neuhoff

auf 6 Jahre und zwar vom 1. Juni c. bis ult. Mai 1851 kein Pachtliebhaber eingefunden hat, so stehet zu diesem Behufe ein anderweiter Termin auf

den 14ten Juli c.

Vormittags 10 Uhr beim Kaufmann Herrn Lindenheim in Briesen an, zu welchem Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Mokrylass, den 19. Juni 1845.

Der Königliche Oberförster.

(Hiezu eine Beilage.)